



## **Anforderungen an den Nachweis von Freistellungsausgaben im Rahmen von ESF-geförderten Maßnahmen** (Stand: 6. Januar 2009)

### **1. Nachweis von Freistellungsausgaben**

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte können mit privaten Mitteln kofinanziert werden. Private Mittel können dabei in Form von Direktbeiträgen der Unternehmen und in Form einer Anrechnung von Freistellungsausgaben eingesetzt werden. Bei den Freistellungsausgaben handelt es sich um beihilfefähige Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer und -teilnehmerinnen gemäß Art. 39 Absatz 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG 800/2008) vom 6. August 2008.

Voraussetzung für die Anrechnung von Freistellungsausgaben ist, dass die Beschäftigten von den Betrieben für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen eines ESF-geförderten Projekts tatsächlich freigestellt werden, d. h. während ihrer Arbeitszeit an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel muss der Zuwendungsempfänger (Bildungsträger) personenbezogene Angaben zu den Beschäftigten des Unternehmens vorlegen.

Im Einzelnen sind bei der Geltendmachung von Freistellungskosten vom Zuwendungsempfänger folgende Nachweise zu erbringen, die von den Arbeitgebern der an der Maßnahme teilnehmenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgestellt werden müssen:

- 1) Eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht:
  - a. Vor- und Nachname des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin
  - b. Arbeitgeberbruttostundenlohn oder Arbeitgeberbrutto (Arbeitnehmerbrutto inkl. Sonderzuwendungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld o. a. zuzüglich abgeführter Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) sowie die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit
  - c. Anzahl der Stunden, die der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin für die Qualifizierungsmaßnahme freigestellt wurde
  - d. Erklärung des Arbeitgebers, in der er versichert, dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin während der Freistellung den o. g. genannten Stundenlohn ungekürzt weitergezahlt zu haben bzw. bei Qualifizierungen, die an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen erfolgen, den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin an anderen Werktagen in gleichem Umfang von der Arbeit freigestellt zu haben
  - e. Ort und Datum
  - f. Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
  
- 2) Eine Lohn- /Gehaltsabrechnung der freigestellten Teilnehmerin/ des freigestellten Teilnehmers im Qualifizierungszeitraum. Aus der Lohn-/ Gehaltsabrechnung müssen sich neben dem Namen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin die geltend gemachten Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) und der Zeitraum, auf den sich die Ab-

rechnung bezieht, entnehmen lassen. Darüber hinaus gehende personenbezogene Daten dürfen unkenntlich gemacht werden.

Die Lohn-/ Gehaltsabrechnung kann in Form eines Lohnjournals vorgelegt werden, welches aus einer tabellarischen Zusammenfassung aller für den Nachweis erforderlichen Personalaufwendungen pro Arbeitnehmer innerhalb definierter Zeiträume besteht und aus der EDV-gestützten Lohnbuchhaltung des Unternehmens stammt.

Neben der NBank und von dieser hierzu beauftragten Stellen sind zur Prüfung des Vorhabens anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen beim Zuwendungsempfänger jederzeit berechtigt:

- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
- das für das jeweilige Förderprogramm zuständige niedersächsische Fachministerium,
- die Rechnungshöfe des Landes Niedersachsen, des Bundes und der Europäischen Union,
- die Finanzkontrollbehörden der Europäischen Kommission.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung zu unterstützen. Ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im begründeten Einzelfall kann die NBank eine beglaubigte Kopie beim Zuwendungsempfänger als ausreichend betrachten, wenn sichergestellt ist, dass der Originalbeleg durch das zu entsendende Unternehmen kurzfristig beigebracht werden kann.

Werden die hier geforderten Nachweise nicht von den Unternehmen/ Beschäftigten erbracht, so sind Freistellungskosten nicht anrechenbar. Die Kofinanzierung der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme ist dann von dem Unternehmen durch Zahlung eines Direktbeitrages in der entsprechenden Höhe zu leisten.

## **2. Umstellung auf das Erstattungsprinzip bei Geltendmachung von Freistellungsausgaben**

Die private Kofinanzierung von entsprechenden Projekten soll grundsätzlich durch einen Direktbeitrag der beteiligten Unternehmen oder der Kooperationspartner erfolgen. Für alle Projekte, in denen Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, wird das Abrechnungsverfahren auf das Erstattungsprinzip umgestellt. In diesen Fällen dürfen zukünftig keine Vorschusszahlungen mehr geleistet werden. Das bisher im ESF verwendete Vorschussprinzip (Projektmittelauszahlung zur Quartalsmitte mit Vorschusszahlung für zwei Monate) ist bei Inanspruchnahme von Freistellungsausgaben außer Kraft gesetzt.

## **3. Hinweis zur Einholung einer Einwilligung in die Verwendung der Daten**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer geförderten Maßnahme sollten dem Zuwendungsempfänger (Bildungsträger) gegenüber mit ihrer Unterschrift darin einwilligen,

- dass der Zuwendungsempfänger berechtigt ist, diejenigen personenbezogenen Daten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, die zum Zwecke der Kontrolle der zweckgerechten Verwendung der für das Vorhaben eingesetzten öffentlichen Fördermittel erforderlich sind, an die NBank zu übermitteln und

- dass die NBank berechtigt ist, die ihr vom Zuwendungsempfänger übermittelten personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck zu speichern, zu verarbeiten, zu übermitteln und zu nutzen.

Eine entsprechende Klausel kann in einem separaten Dokument oder als optisch hervorgehobene Ergänzung in vorhandene Vertragsunterlagen, Teilnehmerlisten o. ä., die von den Betroffenen unterschrieben werden, aufgenommen werden.

**Das hier beschriebene Verfahren ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt und entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.**